

## **Entwurf**

**- Stand: 04.04.2003 -**

# **Ländergemeinsame Vorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG sowie Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge\***

(Beschluss der KMK vom ...)

---

\* Dieser Beschluss ersetzt den KMK-Beschluss „Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen“ vom 05.03.1999 in der Fassung vom 14.12.2001

Die nachfolgenden ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge konkretisieren die Vorgaben des § 19 HRG. Soweit Regelungen nicht vorgenommen wurden, gilt grundsätzlich, dass der durch das HRG vorgegebene Gestaltungsspielraum von den Ländern und Hochschulen ausgeschöpft werden kann. Sie berücksichtigen nicht die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der Lehrämter.

## 1. Studienstruktur und Studiendauer

Das HRG unterscheidet grundlegend zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen gem. § 19 HRG und Diplom- und Magisterstudiengängen gem. § 18 HRG, was nicht ausschließt, dass in den Studiengängen der beiden unterschiedlichen Graduierungssysteme teilweise die gleichen Studienangebote genutzt werden. Eine strukturelle Vermischung der beiden Studiengangssysteme ist jedoch auszuschließen. Der Bachelor in einem System mit gestuften Studienabschlüssen ist der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Er hat gegenüber dem Diplom- und Magisterabschluss ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil, das durch die innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeit zu vermittelnden Inhalte deutlich werden muss. Als Studiengänge, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, müssen die Bachelorstudiengänge wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln.

Im Übrigen gilt:

- 1.1 Bachelor- und Masterstudiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden, ohne die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten in Frage zu stellen.
- 1.2 Bachelorstudiengänge können auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule kein entsprechender Masterabschluss erworben werden kann. Für Inhaber eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses können Masterstudiengänge auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule keine entsprechenden Bachelorstudiengänge angeboten werden.
- 1.3 Die Regelstudienzeiten für Bachelor- und Masterstudiengänge ergeben sich aus § 19 Abs. 2 bis 5 HRG und betragen mindestens drei und höchstens vier Jahre für die Bachelorstudiengänge und mindestens ein und höchstens zwei Jahre für die Masterstudiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die

Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. ~~Unter Einbeziehung des Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt ein Masterabschluss internationalen Anforderungen entsprechend den Erwerb von mindestens 300 ECTS-Punkten (in der Regel 180 B/120 M) voraus. Ausgehend von der Arbeitszeit der Studierenden sind ECTS Punkte so bemessen, dass in der Regel in einem Jahr 60 ECTS Punkte erreicht werden können. 300 ECTS Punkte erfordern somit grundsätzlich ein Studium von 5 Jahren. Kürzere Gesamtregelstudienzeiten~~ Regelstudienzeiten sind möglich, wenn aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich. Internationalen Anforderungen entsprechend erfordert ein Bachelorabschluss in der Regel den Erwerb von 180 ECTS-Punkten; der Master setzt in der Regel 120 ECTS-Punkte voraus, dreihundert ECTS-Punkte innerhalb eines kürzeren Zeitraums erreicht werden können. Die Studierbarkeit des Lehrangebots ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

- 1.4 Zur Qualitätssicherung sehen Bachelor- ebenso wie Masterstudiengänge obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ~~Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt mindestens vier und höchstens sechs Wochen, diejenige für die Masterarbeit mindestens drei und höchstens sechs Monate.~~ Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und soll 8 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Magisterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 – 30 ECTS-Punkten vorzusehen.
- 1.5 Entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG, den Regelungen zur Ausbildungsförderung und zur Erleichterung des Hochschulwechsels ist in vierjährigen Bachelorstudiengängen spätestens nach zwei Jahren eine Zwischenprüfung vorzusehen. Die Prüfungsordnungen kennzeichnen diejenigen Module, deren Bestehen einer Zwischenprüfung gleichsteht.
- 1.6 Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob es sich um einen Studiengang in einer konsekutiven oder in einer nicht konsekutiven Struktur handelt. **Konsekutive** Bachelor- und Masterstudiengänge sind Studiengänge, die nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnung inhaltlich aufeinander aufbauen und sich i. d. R. in den zeitlichen Rahmen von 3 + 2 oder 4 + 1 Jahren einfügen bzw.

einen Gesamtrahmen von fünf Jahren Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss nicht überschreiten. Der Masterstudiengang kann den Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder - soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt - fachübergreifend erweitern. Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden.

Demgegenüber können **nicht-konsekutive** Masterstudiengänge nicht unmittelbar im Anschluss an den ersten berufsqualifizierenden Abschluss studiert werden. Als Weiterbildungsangebote setzen sie nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eine Phase der Berufspraxis von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des „Weiterbildungsmasters“ müssen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfend die fachlichen Inhalte des „Erststudiums“ vertiefen ~~und~~ und/oder auch fachübergreifend erweitern. Bei der Konzeption eines nicht-konsekutiven Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflichen Qualifikationen und Studienangebot im Masterstudium dar.

Konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge führen zu dem selben Qualifikationsniveau und verleihen ~~—abgesehen von Ausbildungsförderung und Gebührenfreiheit—~~ die selben Berechtigungen. Für nicht-konsekutive Studiengänge können Gebühren erhoben werden; Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht nicht. Die Zuordnung eines Masterstudiengangs zu einer konsekutiven oder nicht-konsekutiven Studienstruktur ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

## 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Ein System gestufter Studiengänge mit Bachelor- und Masterabschlüssen kann, wenn es nicht ~~lediglich~~ zu einer Studienzeitverlängerung führen soll, seine Funktion nur erfüllen, wenn der Bachelorabschluss als der erste berufsqualifizierende Abschluss den Regelabschluss des Studiums darstellt und damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung führt. Bei den Zugangsvoraussetzungen zum Master muss daher der Charakter des Masterabschlusses als **weiterer** berufsqualifizierender Abschluss betont werden. Im Übrigen gilt, dass auch nach Einführung des neuen Graduierungssystems die Durchlässigkeit im Hochschulsystem erhalten bleiben muss. Daraus folgt:

- 2.1 Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist immer ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus ist das Studium im Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig zu machen. Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten.
- 2.2 Übergänge zwischen den Studiengängen gem. § 18 HRG und den Bachelor- und Masterstudiengängen gem. § 19 HRG sind nach den allgemeinen Anrechnungsbestimmungen möglich. Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen oder in landesrechtlichen Bestimmungen zu regeln.
- 2.3 Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen regeln den Promotionszugang in ihren Promotionsordnungen; ein obligatorisches Eignungsfeststellungsverfahren findet nicht statt.

Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und ggf. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen in ihren Promotionsordnungen.

- 2.4 Entsprechend dem Grundsatz, dass ein Absolvent eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses an jeder anderen Hochschule studieren kann, vermittelt der Bachelorabschluss die der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung.\*\*

### 3. Studiengangprofile

International ist es weit verbreitet, bei den Bachelor- und Masterstudiengängen zwischen einem „stärker anwendungsorientierten“ und einem „stärker forschungsorientierten“ Profil (~~„academic“ und „professional“ degrees~~) zu unterscheiden. Allerdings ist es ausreichend,

---

\*\* In Bayern ist ein Bachelorabschluss qualifikationsrechtlich einem Diplomabschluss der gleichen Hochschule gleichgestellt.

wenn die Differenzierung auf der Masterebene erfolgt. Eine Differenzierung nach der Dauer der Studiengänge erfolgt nicht. Im Einzelnen gilt:

- 3.1 In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Mit Rücksicht auf die begrenzte Studiendauer ist eine Zuordnung der Bachelorstudiengänge zu den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ in fachwissenschaftlicher Hinsicht nicht möglich.
- 3.2 Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Masterstudiengänge können nur akkreditiert werden, wenn sie einem der beiden Profiltypen zugeordnet sind. Der Akkreditierungsrat entwickelt Kriterien für die Zuordnung zu den Profiltypen. Die Zuordnung wird in der Akkreditierung verifiziert. In der Urkunde, mit der der Mastergrad verliehen wird, sind die verleihende Hochschule und das Profil des Studiengangs auszuweisen. Das Diploma Supplement erläutert die Profilmzuweisung im Einzelnen.
- 3.3 Eine Differenzierung nach der Dauer der Regelstudienzeit wird bei den Bachelor- und Masterstudiengängen nicht vorgesehen. Für drei- und vierjährige Bachelorstudiengänge werden somit keine unterschiedlichen Grade vergeben. Dasselbe gilt für Masterabschlüsse, die nach ein oder zwei Jahren erreicht werden. Bachelorabschlüsse mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen.

#### 4. Abschlüsse

Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, die zu eigenständigen Abschlüssen führen. Daraus folgt:

- 4.1 Für einen erfolgreichen abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang kann jeweils **nur ein** Grad verliehen werden. Bachelor- und Mastergrade gem. § 19 HRG können somit nicht zugleich mit Abschluss eines Diplom- oder Magisterstudiengangs gem. § 18 HRG verliehen werden; desgleichen kann mit Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs gemäß § 19 HRG nicht zugleich ein Diplom- oder Magistergrad gemäß § 18 HRG verliehen werden.

4.2 Nach dem Graduierungssystem gem. § 19 HRG wird der Mastergrad auf Grund eines **weiteren** berufsqualifizierenden Abschlusses verliehen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HRG). Deshalb kann ein Masterabschluss nur erworben werden, wenn bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorliegt. Ausgeschlossen sind somit grundständige Studiengänge, die nach vier oder fünf Jahren unmittelbar zu einem Masterabschluss führen.

## **5. Bezeichnung der Abschlüsse**

Für die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und die internationale Zusammenarbeit ist es erforderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Abschlussbezeichnungen sicherzustellen. Bei der Gradbezeichnung wird nicht zwischen den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ unterschieden. Für die Bachelor- und Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunst, Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik, Naturwissenschaften Humanmedizin Veterinärmedizin Agrar. Forst- und Ernährungswissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	wahlweise nach Entscheidung der Hochschule: Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	wahlweise nach Entscheidung der Hochschule: Bachelor of <del>Economics (B.Ec.)</del> Arts (B.A.) Master of <del>Economics (M.Ec.)</del> Arts (M.A.) oder Bachelor of <del>Business Administration (BBA)</del> Science (B.Sc.) Master of <del>Arts (M.A.)</del> Science (M.Sc.) Master of <del>Business Administration (MBA)</del> <sup>†</sup>
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B) Master of Laws (LL.M)

Im Bereich der Wirtschaftswissenschaften kann in Weiterbildungsstudiengängen der international weitverbreitete Abschluss Master of Business Administration (MBA) vergeben werden.  
Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

<sup>†</sup> nur in Weiterbildungsstudiengängen



Für die Abschlussbezeichnungen können auch deutschsprachige Formen verwandt werden (z. B. Bakkalaureus der Wissenschaften). Gemischtsprachige Bezeichnungen sind ausgeschlossen (z. B. Bachelor der Wissenschaften).

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt jeweils das „diploma-supplement“.

Die Umstellung der Gradbezeichnungen erfolgt im Zuge von Akkreditierung und Reakkreditierung.

## **6. Gleichstellungen**

~~Die Einführung des Graduiertensystems nach § 19 HRG darf nicht zu einer Abwertung der herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüsse führen. Hinsichtlich der Wertigkeit der Bachelor- und Masterabschlüsse (§ 19 HRG) und der Abschlüsse Diplom/Magister gem. (§ 18 HRG) gilt daher:~~

- ~~- Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen~~
- ~~- Bachelorabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen.~~

## **7.6. Modularisierung und Credit Points**

Bei der Entwicklung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist grundsätzlich nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist. Im Einzelnen wird auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15.09.2000 verwiesen. Der Beschluss ist der in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Klarstellung Inhalt Bestandteil dieser ländergemeinsamen Vorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge gem. § 9 Abs. 2 HRG ist: Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.